7. Oktober 201111. Herbsttagungder Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht- Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht -

"Überblick über die aktuelle Vertragssituation in der hausarztzentrierten Versorgung"

Dr. Ilka Mehdorn





Aktuelle Vertragssituation der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV)

- Was ist hausarztzentrierte Versorgung und warum wurde sie geschaffen?
- Wer ist an der hausarztzentrierten Versorgung beteiligt?
- Was kann und muss in Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung geregelt werden?
- Wie ist die aktuelle Vertragssituation der hausarztzentrierten Versorgung?
- Was bringt die Zukunft für die hausarztzentrierte Versorgung?

WH

Aktuelle Vertragssituation der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung (HzV)

- 1. Hausarztzentrierte Versorgung § 73 b SGB V
- 2. Beteiligte an der HzV
- 3. Leistungsinhalt der HzV-Verträge aus Sicht von Hausärzten und Krankenkassen
- 4. Vergütung und Refinanzierung
- 5. Ausgewählte Einzelfragen
- 6. Status der HzV-Verträge im Bundesgebiet
- 7. Ausblick



Hausarztzentrierte Versorgung – § 73 b SGB V



Hausarztzentrierte Versorgung

Primärarztsystem

- Verpflichtung des Versicherten, zunächst den für 1 Jahr gewählten Hausarzt aufzusuchen (mit Ausnahme von Augen-, Frauen- und Kinderärzten)
- Verpflichtung des Arztes zu besonderen Leistungen
- Inhalt der Leistung und Vergütung können grds.
 abweichend vom 4. Kapitel des 5. Buches geregelt werden
- Bereinigung der Gesamtvergütung für Leistungen, die in der HzV erbracht werden



Rechtsgrundlagen der HzV

- 2003: GKV-Modernisierungsgesetz (GMG)
 Verpflichtung zum Angebot einer hausarztzentrierten
 Versorgung auf Grundlage von Selektivverträgen
- 2007: GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG)
 Erweiterung des Kreises der Vertragspartner u.a. grds.
 auch auf Kassenärztliche Vereinigungen
- 2008: Gesetz zur Weiterentwicklung der
 Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG)
 Vorrangige Verträge (Primärverträge) mit "qualifizierten
 Gemeinschaften"



Änderungen des § 73 b SGB V seit 2004

- 2010: Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinG)
 Beschränkung der Vergütung und Evaluierung der Verträge
- 2011: Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG)
 Regelungen zu Klagen gegen Schiedssprüche



Beteiligte an der hausarztzentrierten Versorgung



Krankenkasse

- Verpflichtung zum Abschluss von HzV-Verträgen im Gebiet der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung
- Allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen
- Verträge, die im Wege des Schiedsspruches zustande kommen, beziehen sich, auch in verbundenen Verfahren, jeweils auf die einzelne Krankenkasse
- Bisher nur geringe Nutzung der Möglichkeit zur Differenzierung im Wettbewerb



Vertragspartner auf Leistungserbringerseite

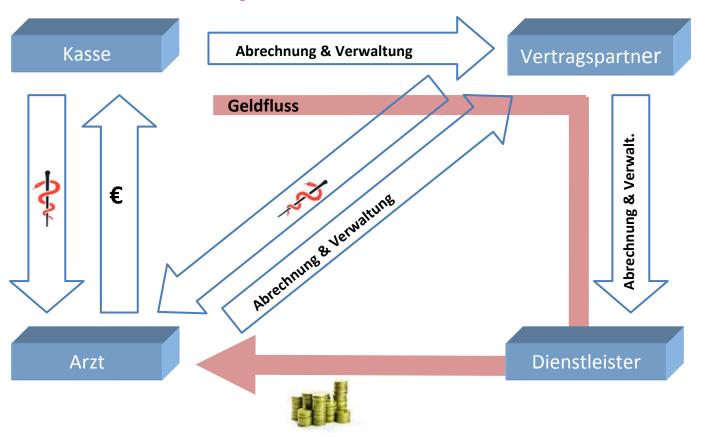
- Sekundärverträge mit
 - Nr. 1: Vertragsärzten, die an der hausärztl. Versorgung gem. § 73 a Abs. 1 a SGB V teilnehmen (seit GMG)
 - Nr. 2: Gemeinschaften derselben (seit GMG)
 - Nr. 3: Trägern von Einrichtungen, die eine HzV durch hausärztlich tätige Vertragsärzte anbieten (GKV-WSG)
 - Nr. 4: Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit diese von Gemeinschaften ermächtigt sind (seit GKV-WSG)
- Primärverträge mit qualifizierten Gemeinschaften (seit GKV-OrgWG)
 - Ausnahme: Verträge mit Kinderärzten
 - vgl. LSG Bayern, L 12 KA 33/03 B ER vom 27. Juni 2009



Teilnahme des Hausarztes am Vertrag

- Der Hausarzt ist Vertragspartner iSd. § 73 b Abs. 4
 Satz 3 Nr. 1 SGB V
- Der Hausarzt hat nur ein Vertragsverhältnis zum Vertragspartner auf Leistungserbringerseite
- Der Hausarzt tritt dem Vertrag mit einem anderen Vertragspartner bei und steht damit auch im unmittelbaren Vertragsverhältnis zur Krankenkasse

Häufige Gestaltung bei Beitritt des Hausarztes zum Vertrag



Ж

Teilnahme von Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung

- Versicherte sind <u>nicht</u> Vertragspartner
- "Einschreibung" beim Hausarzt für die Krankenkasse / Bindung an den Hausarzt für 1 Jahr
- Inhalt des Tarifs nach Satzung der Krankenkasse
- Altersbegrenzung (LSG Bayern, L 5 KR 261/10 KL ER vom 1. Dezember 2010)
- Str.: Vertragsinhalt versus Satzung (für Schiedssprüche:
 - SG München, S 28 KA 642/10 vom 17. November 2010
 - SG Stuttgart, S 10 KA 5750/10 ER vom 12. Januar 2011)



Rolle der Kassenärztlichen Vereinigung (1)

- KV kann Vertragspartner von Alt-Verträgen idF. vor dem GKV-OrgWG sein
- Verhältnis zw. Alt-Verträgen vor dem 1. Januar 2009 und Verträgen auf Grundlage des GKV-OrgWG (str.)
 - BT-Drs. 16/10609, S. 53 f.
 - SG Marburg, S 12 KA 237/10 vom 3. August 2011



Rolle der Kassenärztlichen Vereinigung (2)

- KV kann unter bestimmten Voraussetzungen
 Vertragspartner von Sekundärverträgen nach § 73 b
 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 SGB V sein
- KV kann an Ausgestaltung und Umsetzung der Anforderungen nach § 73 b Abs. 2 SGB V beteiligt werden
- KV kann nicht Vertragspartner von Primärverträgen sein (str.)



Leistungsinhalt der HzV-Verträge aus Sicht von Hausärzten und Krankenkassen



Vertragliche Leistungen des Arztes (1)

- Pflichtbestandteile, § 73 b Abs. 2 SGB V
 - Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie
 - Behandlung nach für die hausärztliche Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien
 - Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V durch
 Teilnahme an Fortbildungen, die sich auf bestimmte
 hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren
 - Einführung eines einrichtungsinternen, auf die bes. Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements



Vertragliche Leistungen des Arztes (2)

- Abweichungsbefugnis vom 4. Kap. des SGB V, soweit der GBA keine ablehnende Entscheidung getroffen hat
- z.B. folgende Regelungen
 - Apparative Mindestausstattung (z.B. EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung, Blutzuckermessgerät)
 - Teilnahme an hausarztspezifischen DMP, teilweise mit Teilnahmequote
 - Erweiterte Öffnungszeiten (idR. an allen Arbeitstagen und Abend- oder Samstagssprechstunde)
 - Möglichst Begrenzung der Wartezeit auf 30 Min.



Vertragliche Leistungen des Arztes (3)

- Dokumentationspflichten und Übergabemanagement bei Überweisung
- Wirtschaftliche Verordnungsweise unter Nutzung eines spezifischen Arzneimittelmoduls
- Teilnahme an bestimmten hausarztspezifischen DMP, teilweise mit Teilnahmequote
- Verpflichtung zu Hausbesuchen unter bestimmten Voraussetzungen
- Hilfsmittel- und Arbeitsunfähigkeitsmanagement
- Onlinefähige IT und spezifische Abrechnungssoftware



Vergütung und Refinanzierung



Vergütungsstrukturen

- "Vollversorgung"
 - Erbringung des nahezu vollständigen hausärztlichen Leistungsspektrums im Rahmen der HzV
 - Bereinigung der Versicherten
 - idR. "Bereinigungsvorbehalt" als aufschiebende Bedingung im Vertrag
- "Add-On"
 - Vergütung in der Regelversorgung
 - Zusätzliche Vergütung für bestimmte Einzelleistungen oder in Form von Pauschalen "add-on"
 - Keine Bereinigung für die Versicherten



Vergütungsstruktur in der Mehrzahl der bisherigen Vollversorgungsverträge

- Häufig kontaktunabhängige Grundpauschale ("P1") zur Abdeckung der Vorhaltekosten des Hausarztes
- Kontaktabhängige Behandlungspauschale ("P2")
- Zuschlag auf P2 bei chronisch kranken Versicherten
- Zuschläge für bestimmte Praxisausstattung auf P1 und für Qualifikation sowie rationale Pharmakotherapie auf P2
- Eng begrenzte Einzelleistungen (z.B. Sonographie, Psychosomatik, Hausbesuche, Unvorhergesehene Inanspruchnahme, Vertreterpauschale, VERAH)
- Monatliche Abschlagszahlungen je Versicherten



Einsparungen durch HzV-Verträge

- Gatekeeper-Funktion des Hausarztes / Vermeidung von Doppeluntersuchungen
- Verpflichtende Teilnahme an DMP und gezielte Anreize für die Behandlung chronisch kranker Versicherter
- Förderung der "sprechenden Medizin"
- Rationale Pharmakotherapie
 - Pharmakotherapiezirkel
 - Arzneimittelmodul
 - Wahrung der Therapiefreiheit
 - Therapiehinweise
 - Dokumentation wirtschaftlicher Verordnungsweise

W

Grundsatz der Beitragssatzstabilität / Refinanzierung

- Geltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität vor dem GKV-FinG (str.)
- GKV-FinG
 - Begrenzung der Vergütung auf den durchschnittlichen
 Fallwert oder
 - Begrenzung auf den Bereinigungsbetrag
 - Überschreitung dieser Beträge möglich, wenn vertraglich sichergestellt wird, dass Mehraufwendungen durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen finanziert werden



Ausgewählte Einzelfragen



Ausgewählte Einzelfragen

- Bindung an den Hausarzt / Wechsel des Hausarztes und Praxisveräußerung
- Abrechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Datenschutz
- Schiedsverfahren nach § 73 b Abs. 4 a SGB V



Ausgewählte Einzelfragen

- Bindung an den Hausarzt / Wechsel des Hausarztes und Praxisveräußerung
 - "Einschreibemodell"
 - Überführung der Versicherten / Widerspruchslösungen nach den Satzungen von Krankenkassen

M

Abrechnungsprüfung

- § 106 a Abs. 3 SGB V
 - Abrechnungsprüfung in Vollversorgungsverträgen allein durch die Krankenkasse
 - BT-Drs. 16/3100, S. 112
 - § 16 Abs. 4 der Richtlinien zu § 106 a SGB V idF. vom
 1. Juli 2008
 - Erhebliche Vereinfachung durch die Abrechnungssoftware und stark pauschalierte Vergütung



Wirtschaftlichkeitsprüfung

- § 106 SGB V
 - Verfahren nach § 106 SGB V grds. nicht anwendbar
 - Adolf, in: Juris PK, Mai 2009, § 73 b Rn. 44
 - Wehebrink, in: Beck´scher Online Kommentar Sozialrecht,
 - 1. September 2011, 106 Rn. 44
 - BT-Drs. 17/2413, S. 28
 - Datenübermittlung durch die Krankenkasse an die Prüfungsstellen zur Vermeidung statistischer Verzerrungen bei der Richtgrößenprüfung und Möglichkeit der Beauftragung der Prüfungsstellen
 - 106 Abs. 2 S. 12-17 SGB V



Datenschutz

- Zu § 295 Abs. 1 b SGB V
 - OVG Schleswig-Holstein, 4 MB 46/10 vom 12. Januar 2011
 - a.A. ausdrücklich LSG Baden-Württemberg,L 5 KA 1601/11 ER-B vom 2. August 2011, § 295 a SGB V
- Anpassung der Verträge durch die Vertragspartner, erforderlichenfalls unter Anrufung der Schiedsperson



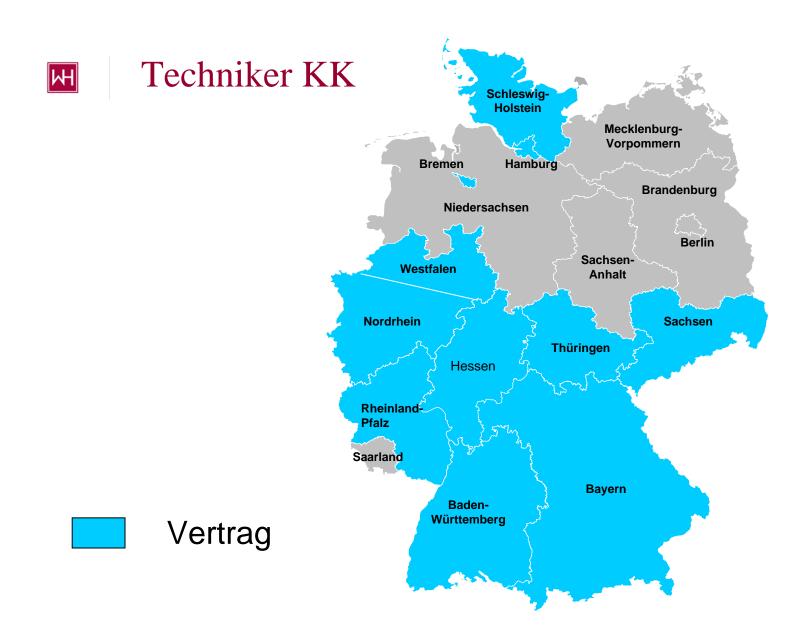
Schiedsverfahren nach § 73 b Abs. 4 Satz 4 a SGB V

- Prozessuale Besonderheiten Schiedsverfahren
 - Quorum der Gemeinschaft
 - Zulässigkeit auch bei Bestehen eines Altvertrages (str.)
 - Verwaltungsakt oder Leistungsbestimmung?
 - Klagen gegen die Schiedsperson oder gegen die privilegierte Gemeinschaft?
 - Klarstellung mit GKV-VStG (idF. des aktuellen Entwurfs):
 Die Klage hat gegen den Vertragspartner zu erfolgen



Status der Verträge im Bundesgebiet













^{*} mit Ausnahme Techniker Krankenkasse



Ausblick



Ausblick

- Verträge nach § 73 b SGB V als Grundlage für Verträge nach § 73 c SGB V
- Evaluierung der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung
- Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung mit privaten Krankenkassen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ilka Mehdorn

WilmerHale Friedrichstraße 95 10117 Berlin

Tel. +49 (30) 20 22 65 47 Fax. +49 (30) 20 22 65 00 Ilka.Mehdorn@Wilmerhale.com

